

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Dr. Kristin Brinker (AfD)

vom 16. Oktober 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 17. Oktober 2024)

zum Thema:

**Sicherung von Unterlagen der Regierungsmitglieder des Landes Berlin durch
das Landesarchiv Berlin**

und **Antwort** vom 25. Oktober 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 28. Oktober 2024)

Frau Abgeordnete Dr. Kristin Brinker (AfD)

über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19 / 20628

vom 16.10.2024

über Sicherung von Unterlagen der Regierungsmitglieder des Landes Berlin durch das Landesarchiv Berlin

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. In welchem Umfang speichert das Landesarchiv Berlin Archivgut der Regierungsmitglieder des Berliner Senats gemäß der Definition des § 4 ArchGB¹?
 - a. Fällt in den Bereich des speicherbaren Archivguts auch der Inhalt der dienstlich zur Verfügung gestellten Mobilfunktelefone und anderer mobiler Endgeräte?
 - b. Wird auch die Kommunikation, die über Instant Messaging-Dienste² auf diesen dienstlich gelieferten Mobilfunktelefonen ausgetauscht wird, gespeichert? Wenn dies nicht passiert, aus welchen Gründen ist dies der Fall?
 - c. Zu welchem Zeitpunkt wird dem Landesarchiv Archivgut der Regierungsmitglieder des Landes Berlins zur Verfügung gestellt?
 - d. In welcher Form erhält das Landesarchiv digitale Daten mobiler Endgeräte?
 - e. Was passiert mit dem Inhalt des Emailpostfachs der Regierungsmitglieder des Berliner Senats? Stellen Sie bitte den Ablauf dar, wie der Inhalt eines Emailpostfachs in welchem Umfang im Landesarchiv gesichert wird.
 - f. Mit welchem Maßstab prüft das Berliner Landesarchiv die Archivwürdigkeit, gemäß §§ 4, II, III ArchGB? Über welche Qualifikation muss eine Person verfügen, um die Archivwürdigkeit feststellen zu dürfen?

¹ <https://gesetze.berlin.de/bsbe/document/jlr-ArchGBE2016pP4>

² https://de.wikipedia.org/wiki/Instant_Messaging

Zu 1.:

Daten mobiler Endgeräte von Senatsmitgliedern, auch aus Instant-Messaging sowie E-Mails aus Postfächern fallen dann unter die Definition des § 4 Archivgesetz des Landes Berlin (ArchGB), wenn sie von der datenerstellenden Senatsverwaltung als aktenrelevant eingestuft werden (§ 23 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Berliner Verwaltung - Allgemeiner Teil – GGO I in Verbindung mit §§ 29 und 56 GGO I). Im Falle der Aktenrelevanz sind die Daten zur Akte zu nehmen – analog oder mit Hilfe der E-Akte elektronisch. Liegt keine Aktenmäßigkeit vor, fallen die Daten nicht unter § 4 ArchGB.

Schriftgut, das wegen seiner Aktenrelevanz zur Akte genommen wurde, wird in der Regel zehn Jahre nach der letzten Ergänzung des Vorgangs oder der Akte dem Landesarchiv zur Übernahme angeboten. Hierfür kommen die elektronische Akte des Landes Berlin und deren geschützte xml-Schnittstelle in Richtung des „Basisdienstes digitale Archivierung“ in Betracht; der Basisdienst befindet sich derzeit in der Konzeptionierung durch das Landesarchiv und das IT-Dienstleistungszentrum des Landes Berlin (ITDZ).

Die Archivwürdigkeit angebotenen Schriftgutes prüfen im Landesarchiv Berlin an der Archivschule Marburg oder an der Fachhochschule Potsdam fachlich ausgebildete Archivarinnen und Archivare nach einem Studium in den Fragen der Bewertung und Übernahme. Die Studien- und Ausbildungsinhalte sind auf den Internetseiten der beiden Einrichtungen einsehbar.

2. Der § 5 I ArchGB³ regelt, dass sämtliche Unterlagen, die nicht mehr zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt werden, unverändert anzubieten sind.

- a. Gab es Fälle in der Vergangenheit, in der eine Veränderung von Unterlagen festgestellt wurde?
- b. Welche Möglichkeiten hat das Landesarchiv, um Veränderungen bei Unterlagen in Papierform oder digitaler Form festzustellen?
- c. Welche Konsequenzen hat die Feststellung, dass Unterlagen verändert wurden?
- d. Ist es den Mitgliedern der Berliner Landesregierung gestattet, E-Mails ihres dienstlichen E-Mailkontos zu löschen, ohne gegen diese Vorschrift zu verstoßen?
- e. Welche Vorgaben erhalten die Mitglieder der Berliner Landesregierung im Umgang mit ihren digitalen Daten, um die Vorgaben des § 5 I ArchGB erfüllen zu können?

Zu 2.:

Ein Veränderung von Unterlagen durch abgebende Stellen wurde durch das Landesarchiv, das etwa auf augenscheinlich fehlende Teile von Vorgängen und somit unvollständige Akten achtet, bislang in keinem Fall festgestellt. Im Bereich des digitalen Schriftgutes bestehen weitergehende Möglichkeiten, die Integrität der Unterlagen zu prüfen (Check von Metadaten etc.). Für die Prüfung von Konsequenzen bestand daher kein Anlass. Im Übrigen wird auf die Antwort zur Frage 1 verwiesen.

³ <https://gesetze.berlin.de/bsbe/document/jlr-ArchGBE2016V1P5>

3. Welche Formen der Übermittlung können bei elektronischen Daten gemäß § 5 III ArchGB zur Datenübermittlung vereinbart werden und welche werden am häufigsten genutzt?

Zu 3.:

Für die Übermittlung elektronischen Schriftguts kann beispielsweise der Datentransfer via IDGard genutzt werden. Auch die Übermittlung auf Datenträger ist möglich. In der Zukunft sollte die Übermittlung über den „Basisdienst Digitale Archivierung“ per geschützter xml-Schnittstelle die Regel sein. Aktuell wird der Übermittlungsweg per Datenträger am häufigsten genutzt.

4. In welchem Umfang (Gigabyte oder Terrabyte) und seit wann speichert das Berliner Landesarchiv aktuell digitale Daten von Mitgliedern der Berliner Landesregierungen?

Zu 4.:

Digitales Archivgut von einzelnen Senatsmitgliedern wurde dem Landesarchiv bisher nicht angeboten.

5. Wie viele Regalmeter an Unterlagen hat das Berliner Landesarchiv von Berliner Landesregierungen aktuell archiviert?

Zu 5.:

Über die Tätigkeit der Senatsverwaltungen im Land Berlin seit 1990 verwahrt das Landesarchiv Berlin aktuell Unterlagen im Umfang von 2.164 laufenden Metern.

Berlin, den 25.10.2024

In Vertretung

Oliver Friederici

Senatsverwaltung für Kultur und Gesellschaftlichen Zusammenhalt